Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Brunnen

Begründung

Vorentwurf: 18.01.2017

Entwurf: 05.04.2017

Endfassung: 13.09.2017

Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 · Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de · www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis und Ziele 3
2. Landesentwicklungsprogramm 3
3. Regionalplanung 4
5. Landschaftsbild 5
6. Standortprüfung 6
7. Räumliche Lage und Größe 6
8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes 7
9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange 7

1. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Brunnen beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Brunnen vor. Die Aufstellung zweier Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Solaranlage westlich des Weilers Gerstetten durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 2,09 ha betragen. Zusätzlich werden etwa 450 m weiter südlich zwei weitere Teilflächen für eine zukünftige Nutzung als Solarpark im Flächennutzungsplan als Sondergebiet festgesetzt. Diese beiden Flächen haben eine Größe von jeweils ca. 1,01 ha.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO2 produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2013 liegt die Gemeinde Brunnen im Allgemeinen ländlichen Raum, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzten. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorligenden Fall durch die angrenzende Bahnstrecke gegeben.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Die Gemeinde Brunnen ist als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll ausgewiesen.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Ein Großteil des Gemeindegebietes ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Teilbereiche der Vorbehaltsgebiete Nr. 11 Hügellandschaften des Donau-Isar – Hügelland und Nr.: 08 Donaumoos mit Paarniederung.

Der nördliche Änderungsbereich grenzt an die Vorbehaltsgebiete an, liegt selbst jedoch außerhalb.

Die beiden südlichen Änderungsbereiche überlappen minimal mit dem Vorbehaltsgebiet 8.

Jedem einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bestimmte Aufgaben und Funktionen zugewiesen:

Donaumoos und Paarniederung (08):

> „Die Wiesenbrütergebiete sowie die Nass- und Feuchtwiesen des Donaumooses haben als Lebensräume des Großen Brachvogels und als potentielle Wiederbesiedlungsflächen bayernweite Bedeutung. Grünlandnutzung ist in dieser typischen Niedermoorlandschaft noch weit verbreitet. Intensive ackerbauliche Nutzung fördert die Zersetzung organischer Böden. Langfristig ist eine extensive Grünlandnutzung vorzuziehen. Mit einer Siedlungsentwicklung, die sich an der landschaftstypischen Siedlungsform orientiert, lässt sich die Inanspruchnahme potentieller Wiesenbrüterflächen minimieren. (…)“.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ohne Gliederung durch Gehölz- oder Saumstrukturen. Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bahnlinie, siehe Kapitel „Landschaftsbild“.

Durch die Anlage von Photovoltaikanlagen wird Ackerfläche in Grünland umgewandelt und die bereits als Grünland genutzten Flächen extensiviert. Dies entspricht dem oben genannten Ziel.
Sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

Der Ausweisung des Sondergebietes stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen

5. Landschaftsbild

Es handelt sich um ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzte Flächen. Der Geltungsbereich des Sondergebietes Photovoltaik enthält bisher keinerlei landschaftsbildwirksame Strukturen. Es grenzen direkt weitere Ackerflächen bzw. Feldwege an. Eine Vorbelastung entsteht durch die östlich der Fläche verlaufende Bahnlinie.
Gehölz- und Saumstrukturen befinden sich im Bereich der nördlichen Teilfläche, allerdings außerhalb des Geltungsbereiches. Durch die übliche Eingrünung der Photovoltaik-Anlagen werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

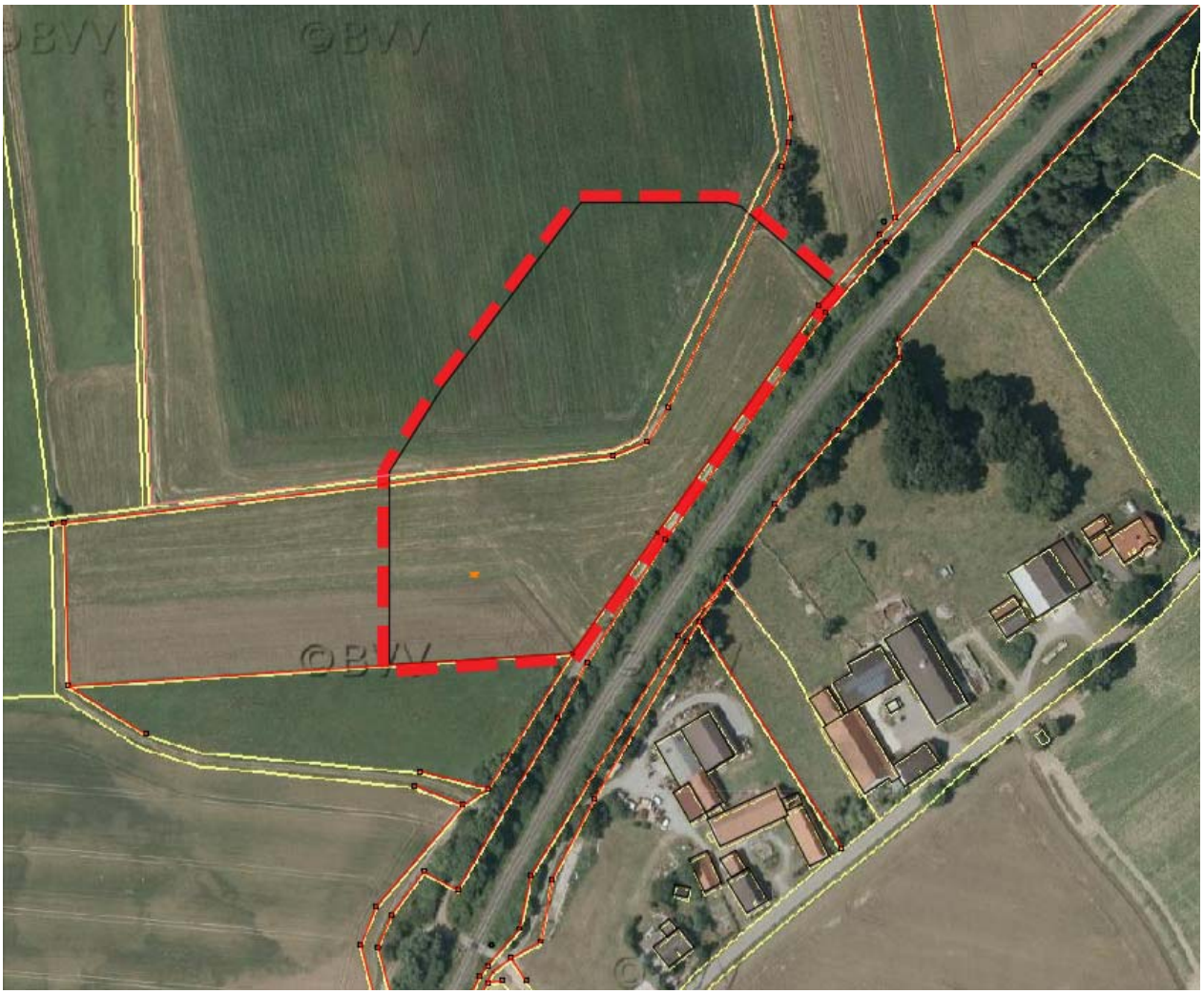

Vorbelastung des Landschaftsbildes, rot: Geltungsbereich der FNP Änderung, nördlicher Teilbereich

Vorbelastung des Landschaftsbildes, rot: Geltungsbereich der FNP Änderung, südlicher Teilbereich

6. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasten Gebieten geplant werden. Diese Vorbelastung ist durch die angrenzende Bahnlinie gegeben.

Nach §6 FFAV (Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen) ist die Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, dass sie sich auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, innerhalb von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten befinden. In der Gemeinde Brunnen befinden sich geeignete Flächen demnach nur entlang der Bahnlinie.

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenflächen sind im Südwesten der Gemeinde Brunnen, südlich und westlich des Weilers Gerstetten.

Der westliche Teil des Änderungsbereiches umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 752,760 und 761 (jeweils Teilfläche), Gmkg. Brunnen. und hat eine Fläche von ca. 2,09 ha

Der südliche Teilbereich umfasst die Fl.Nr. 686 und 747, (jeweils Teilfläche), Gmkg. Brunnen. Diese beiden Flächen haben jeweils eine Größe von ca. 1,01 ha. Die Gesamtfläche der Änderung beträgt somit ca. 4,11 ha.

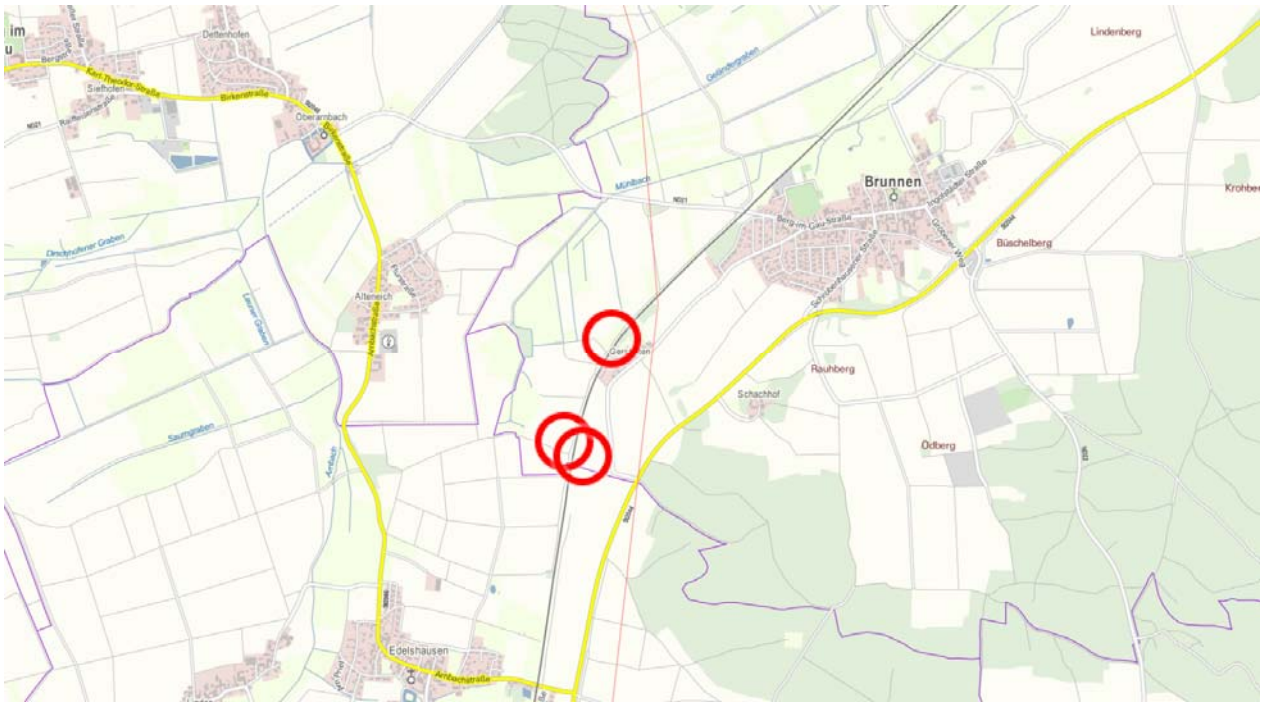

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Flurnummer 752 wird derzeit teils ackerbaulich, teils als Intensivgrünland genutzt.

Die Flurnummer 760 wird derzeit als Intensivgrünland genutzt.

Bei der Flurnummer 761 handelt es sich um einen Graben (Gewässer III. Ordnung)

Die Flurnummern 686 und 747 werde derzeit ackerbaulich genutzt.

9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange

Eingriffsermittlung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Als Grundlage ist der Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003 zu verwenden.

Der dort ermittelte Ausgleichsbedarf soll bevorzugt durch die Eingrünung der Flächen auf einer internen Ausgleichsfläche im Randbereich des Geltungsbereiches gedeckt werden. Nähere Angaben sind den Begründungen zu den Bebauungsplänen „Solarpark Brunnen I“ und „Solarpark Brunnen II“ zu entnehmen.